Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XCVIII. Bern, 10. Sept. 1799. (24. Fruktid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

Huber fodert Tagesordnung über diesen Antrag: denn wir wollen nicht die Eide so sehr vervielfältigen, um sie wieder verächtlich zu machen, und das Erste, was ihn für die Revolution einnahm, war der schändliche Mißbrauch, der in der alten Verfassung, von dem Eide besonders, bei den Wahlen gemacht wurde.

Schlumpf ist Grafs Meinung, weil die Feierlichkeit des Eides von gutem Einfluß seyn kann.

Graf beharret, weil die Menschen nicht sind, wie sie seyn sollten.

Huber denkt, gerade um Grafs Grundes willen sey der Eid überflüßig; auf jeden Fall müsse die Sache nicht übereilt beschlossen, sondern allenfalls durch die Commission untersucht werden.

Zimmermann fodert Tagesordnung, denn er sah nicht, daß die beeidigten Wahlversammlungen besser wählten, als die unbeeidigten. Man geht über Grafs Antrag zur Tagesordnung.

§ 10. Schlumpf begreift nicht, warum bei der Ernennung der Präsidenten nur das relative Stimmenmehr statt haben soll, er will das absolute Stimmenmehr haben.

Cartier stimmt, der Wichtigkeit der Stelle wegen, Schlumpf bei.

Anderwerth vertheidigt das Gutachten, um nicht unnützer Weise Zeit zu versaumen.

Schlumpf beharret, und wird von Bourgeois unterstüzt.

Das Abstimmen ist zweifelhaft. Es finden sich 27 Stimmen für das Gutachten, und 23 wider dasselbe.

Schlumpf widersezt sich einer weitern Berathung, weil die Versammlung nicht zahlreich genug, um Beschlüsse fassen zu können.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Senat, 31. August.

Präsident: Schneider.

Der Beschluß über die Urversammlungen wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die Montags berichten soll; sie besteht aus den BB. Bay, Kubli und Bertholet.

Der Beschluß wird verlesen, der die Wiederbesetzung des austretenden Viertheils des Senats durch die bevorstehenden Wahlversammlungen nach dem Verhältniß der Bevölkerung festsezt.

Fuchs hat mit wahrem Unwillen diese Resolution und diese für den Senat beleidigenden Erwägungen angehört: der Beschluß ist unannehmlich in jeder Rüksicht, wie es schon mehrere, wenn auch bereits angenommene waren; der große Rath, der hier so viel von föderativen Ungeheuern zu erzählen weiß, hat uns auf eine höchst föderalistische Weise austreten lassen, indem Cantonsweise ausgetreten werden soll, während der ganze Senat das Loos ziehen sollte. Aber die Resolution ist auch die nämliche, die wir vor acht Tagen verwarfen; darum kann man gar nicht darüber eintreten.

Genhard: Es muß erst ausgemacht werden, ob der Beschluß von dem früher verworfenen verschieden ist.

Usteri: Unstreitig sind beide sehr verschieden; man darf sie nur lesen: der frühere enthielt einen zweiten Art., der in dem neuen überall weggelassen ist; der frühere sprach von Cantonen, die neue Senatoren zu wählen, von andern, die es nicht hatten; dieser stellt, ohne von Cantonen zu sprechen, das Prinzip der Erwählung des neuen Viertheils nach dem Verhältniß der Bevölkerung in seiner großten Einfachheit dar.

Man geht über Genhards Antrag zur Tagesordnung.

Mittelholzer. Weil Usteri bewiesen hat, daß die Resolution neu ist, so verdient sie auch neue Untersuchung, um zu sehen, ob nicht etwa die ältere noch besser war, als die neue; somit trage ich auf eine Commission an.

Kubli will diesen Abend um 5 Uhr den Bericht dieser Commission anhören.

Die Commission wird beschlossen, sie soll am Montag berichten — und besteht aus den Bürgern Muret, Barras, Mittelholzer, Stokmann und Zulauf.

Der Dollmetsch Jayet verlangt Urlaubsverlängerung.

Fuchs verlangt, daß Jayet jemand, der ihn verstehe, senden soll.

Zäslin will keinen unbestimmten Urlaub, sondern einen solchen für 14 Tage geben. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über die constitutionellen Erfodernisse zum helvetischen Bürgerrecht wird fortgesezt.

Es wird angenommen das dritte Erfoderniß: der Fremde, der helvetischer Bürger werden will, muß sich während seines Aufenthalts in Helvetien allda nüzlich, und durch seine Sitten und Aufführung der Aufnahme nicht unwürdig gemacht haben.

Das vierte von der Commission vorgeschlagene Erfoderniß, ist der Besiz eines eigenthümlichen Grundstüks, dessen Ertrag dem Werth von 50 Taglöhnen gleichkommt.

Mittelholzer glaubt, die Taglöhne seyen sehr ungleich in den verschiedenen Theilen der Republik, und ändern, wie der Werth des Geldes ändert; es wird also deutlicher und besser seyn, in Geld die Bestimmung zu machen, und er schlagt dazu, als Capitalwerth, 100 Louisd'or vor.

Fuchs stimmt der Bestimmung in Geld bei; möchte aber wenigstens 3000 Franken verlangen.

Kubli stimmt der Bestimmung in Geld bei.

Muret vertheidigt die Rechnung nach Arbeitstagen; diese Taglöhne richten sich immer nach dem Werth der Grundstücke und des Geldes, und so ist die Bestimmung die sicherste, die gleichartigste, und keinem Wechsel unterworfen. Die konstitutionellen Bestimmungen müssen nicht für den Augenblik, sondern für immer geltend seyn.

Lüthi v. Langn. ist Mittelholzers Meinung: die Taglöhne ändern in einem Jahr wenigstens viermal; man bezahlt die Taglöhner nach ihrem Werth ganz ungleich.

Meyer v. Arb. glaubt, es werde für das helvetische Volk begreiflicher seyn, wenn die Bestimmung in Geld gemacht ist.

Duc ist gleicher Meinung. Devevey ebenfalls. Scherer auch.

Die Bestimmung in Geld wird beschlossen.

Kubli: Wann einer nicht ohne Vermögen in Helvetien kommt, und 10 Jahre da lebt, so kann man schon ein Vermögen von 3000 Franken von ihm verlangen.

Mittelholzer beharrt auf 1600 Franken; er will Handwerkern und angehenden Künstlern die Aufnahme nicht zu sehr erschweren.

Rüepp stimmt Kubli bei; so viel Vermögen ist nothwendig, damit nicht etwa die Kinder des Fremden, wenn er stirbt, der Nation zur Last fallen. — Die Mehrheit entscheidet für 3000 Fr.

Meyer v. Arau verlangt nun, daß den gesezgebenden Rathen allein es zukomme, unter obigen Bedingnissen das Bürgerrecht zu ertheilen.

Mittelholzer. Es muß allerdings festgesezt werden, wer jene Zeugnisse zu ertheilen, und wer sie zu untersuchen, und zu erklären hat, daß die für die Aufnahme erfoderlichen Bedinge geleistet sind; aber diese Bestimmung ist Gegenstand der Gesezgebung; es soll die Constitution also nur sagen: das Gesez wird die Formen bestimmen, wie dieses geschehen soll.

Meyer v. Arb. ist ganz anderer Meinung; wir sollen so wenig als möglich in der Constitution unbestimmt lassen, um organische Gesetze darüber abzuwarten; er stimmt Meyern von Arau bei.

Crauer ist Mittelholzers Meinung; wenn wir alle organischen Gesetze in die Constitution bringen wollen, so werden wir in 10 Jahren diese Arbeit nicht beenden.

Zäslin ist gleicher Meinung.

Muret: Es ist durchaus unmöglich, daß das gesezgebende Corps in jedem Naturalisationsfall denselben untersuche und darüber abspreche; in der Unmöglichkeit zu untersuchen, würde man jeden, den irgend ein einzelner Repräsentant zu empfehlen sich die Mühe nahm, aufnehmen; mit einem Wort, die vollkommenste Willkühr würde an die Stelle des Gesetzes treten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Neun und zwanzigste Sitzung. 1. Sept.

Präsident: Salzmann.

(Fortsetzung der Discussion, wie einer der Verarmung nahen Gemeine aufzuhelfen.)

Koch, nachdem er unter der Zeit über die Sache tiefer nachgedacht, zieht die Bildung der Waisenkinder in Privathausern, der Erziehung derselben in öffentlichen Häusern vor, und nimmt überhaupt seine Empfehlung der Arbeits- und Waisenhäuser zurück. Seine Gründe sind folgende: 1) In öffentlichen Häusern herrscht unnüze Verschwendung, in Privathäusern Sparsamkeit. 2) In öffentlichen Häusern nährt man alle Bewohner gleich nach einer bestimmten Portion, in Privathausern befriedigt man